



**SATZUNG**  
**der Stadt Elmshorn über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren**  
**für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit**  
**oder Aufnahme von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern,**  
**Aussiedlerinnen, Aussiedlern und Flüchtlingen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 789), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S.362), sowie § 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (BVOBl. Schl.-Holst. GVOBl 1992 Nr. 12 S 243 - 318, in der Berichtigung vom 17.12.1992 (GVOBl 1992 Nr. 22 S 534), zuletzt geändert in Artikel 23 Ges. v. 17.12.2010 (GVOBl. S. 789), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 23.06.2011 folgende Gebührenordnung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

(1) Unterkünfte zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Aussiedlerinnen und Aussiedlern oder Flüchtlingen sind die von der Stadt für diesen Zweck vorgehaltenen Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich entweder im Eigentum der Stadt Elmshorn befinden oder für diesen Zweck angemietet wurden.

(2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die diesem Personenkreis zuzuordnen sind.

**§ 2**  
**Benutzungsverhältnis, Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung der Benutzerin oder des Benutzers in die Unterkunft. Die Einweisung erfolgt durch eine Einweisungs- oder Umsetzungsverfügung.

(3) Die Einweisung in die Unterkunft erfolgt zeitlich befristet oder auf unbestimmte Zeit.

(4) Die Einweisung endet durch eine Aufhebungs- oder Umsetzungsverfügung.

(5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft und der Schlüsselübergabe bei der Einweisungsbehörde.

(6) Die Beendigung der Einweisung kann insbesondere erfolgen, wenn

- der Grund für die Einweisung entfällt,
- eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) durch die Stadt Elmshorn für erforderlich gehalten wird,
- die Benutzerin oder der Benutzer durch ihr oder sein Verhalten hierzu Anlass gibt (zum Beispiel bei Verstoß gegen die Haus- und Benutzungsordnung),
- die Benutzerin oder der Benutzer es unterlässt, eine ihr oder ihm zumutbare Wohnung anzumieten,
- die Benutzerin oder der Benutzer die fällige Benutzungsgebühr nicht entrichtet,



- die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft länger als sieben Tage nicht nutzt und der Einweisungsbehörde hierüber keine Mitteilung macht,
- die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht nutzt, auch wenn die Einweisungsbehörde über die Abwesenheit informiert ist,
- die Benutzerin oder der Benutzer Personen, die nicht in die Unterkunft eingewiesen sind, auf Dauer zusätzlich aufnimmt.

(7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Nutzerin oder der Nutzer die Unterkunft in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Ferner sind alle Schlüssel der Einweisungsbehörde zu übergeben.

(8) Wird im Falle der Aufhebung der Einweisung die Unterkunft durch die Benutzerin oder den Benutzer nicht geräumt, kann die Stadt Elmshorn nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen die Räumung auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers beauftragen oder selbst durchführen. Persönliche Gegenstände werden maximal einen Monat aufbewahrt, sofern nicht eine sofortige Entsorgung (z. B. bei Lebensmitteln) angezeigt ist.

(9) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Elmshorn aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen, ferner für alle von ihr oder ihm verursachten Schäden.

### **§ 3**

#### **Benutzung der überlassenen Räume; Hausrecht**

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Beauftragten der Stadt Elmshorn sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach vorheriger Ankündigung zu betreten.  
Bei Gefahr im Verzuge und soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist (zum Beispiel bei Einweisung weiterer Personen), kann die Unterkunft jederzeit ohne Vorankündigung betreten werden.

(3) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Elmshorn bestimmten Besucherinnen und Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

(4) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, Wohnungsschlüssel für die Unterkünfte zurückzubehalten.

(5) Weitere Einzelheiten zu dem Benutzungsverhältnis regelt eine Haus- und Benutzungsordnung.

### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der maßgeblichen Nutzfläche in Quadratmetern der Unterkunft und je Monat berechnet. Die Nutzfläche setzt sich zusammen aus der zugewiesenen reinen Wohnfläche. Sie beträgt 286,00 EUR pro Raum. Erfolgt die Benutzung der Unterkunft durch mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören, ist die Nutzungsgebühr entsprechend aufzuteilen.

(2) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

(3) Die Benutzungsgebühr beinhaltet jeweils die anteilige Betriebskostenvorauszahlung (einschließlich Strom und Heizung) sowie die Kosten für die Unterhaltung der Unterkünfte. Ebenso sind die Kosten für die Ausstattung mit Bettwäsche und eine dem Nutzungszweck entsprechende Möblierung enthalten.



(4) Bei der Unterbringung in Wohnungen, die im Rahmen einer Beschlagnahme in Anspruch genommen wurden (z. B. bei Wiedereinweisung), wird eine Nutzungsentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

### **§ 5**

#### **Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht begründet sich mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft gemäß § 2 Abs. 5.

(2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. des jeweiligen Monats im Voraus zu entrichten. Die erstmalige Benutzungsgebühr ist bis zum 10. Tag nach der Einweisung zu zahlen.

(3) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Abwesenheit der Nutzerin oder des Nutzers entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung der Benutzungsgebühr.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 24.03.2000, geändert am 28.12.2001, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 28.06.2011

I. V.

Hatje  
Stadtrat